

Die Russlanddeutschen im 20. Jahrhundert: Gründe und Folgen der Änderungen ihres rechtlichen Status

von Alfred Eisfeld

Die Einweihung des Denkmals für die repressierten Russlanddeutschen am 26. August 2011 in Engels, der ehemaligen Hauptstadt der Autonomen Sowjetrepublik der Wolgadeutschen, und die Konferenz des Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten in der Konrad-Adenauer-Stiftung, Berlin, am 30. und 31. August 2011 fielen auf den 70. Jahrestag des Beschlusses der sowjetischen Regierung über die Deportation der Deutschen, die in den Wolgarayons wohnten, und die Vorbereitung dieser großangelegten Operation. In der Russischen Föderation und in den Ländern der GUS wurde dieser Vorgänge in zahlreichen Publikationen und Veranstaltungen gedacht. Dabei war nicht nur eine gewisse Verklärung der sowjetischen Nationalitätenpolitik zu beobachten, sondern auch der Versuch, die Ursache für die Deportationen der Kriegszeit ausschließlich als Reaktion auf den deutschen Überfall auf die Sowjetunion zu sehen.

In der Konferenz des Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten, an der neben einem politisch und zeitgeschichtlich interessierten Publikum auch Augenzeugen der Deportationen und ehemaligen Zwangsarbeiter sowie russlanddeutsche Jugendliche teilgenommen haben, sollte ein Überblick über die Geschichte der Russlanddeutschen und deren Einordnung in den Kontext der europäischen Geschichte gegeben werden. Den Ursachen des veränderten Verhältnisses des Staates zu den Russlanddeutschen und Folgen der Änderungen des rechtlichen Status ist nachstehender Beitrag gewidmet.

Das letzte Drittel des 19. Jahrhunderts, auf das hier nicht weiter eingegangen werden kann, ist in der Geschichte der Russlanddeutschen durch drei Tendenzen gekennzeichnet:

1. eine fortschreitende freiwillige Integration in die russische Wirtschaft und Gesellschaft,
2. einen wachsenden Russifizierungsdruck, der in der Zurückdrängung der deutschen Sprache aus dem Schulunterricht, dem Gottesdienst und dem öffentlichen Leben seinen Ausdruck fand, und
3. der Einschränkung des Rechts auf Grundbesitz und Bodennutzung in einer Reihe von Gouvernements.

Als besonders gefährlich sollte sich das von slawophilen Kräften entwickelte und kultivierte Klischee von den Deutschen als „innerem Feind“ erweisen. Mit diesem Klischee wurde schon vor dem Ersten Weltkrieg 1910 und 1912 versucht, die Rechte der Russlanddeutschen auf Grundbesitz und Bodennutzung in den sog. Südwestgouvernements, in Bessarabien und im Schwarzmeergebiet massiv einzuschränken und die deutsche Landbevölkerung aus dieser Region zu verdrängen.

Während des Ersten Weltkrieges wurden auf dem Wege der Sondergesetzgebung (Art. 87 der Grundgesetze des Russischen Reiches) aus den polnischen Gouvernements Russlands, aus den Ostseeprovinzen ca. 300 000 deutsche Untertanen des Russischen Reiches und 1915/16 fast 200 000 Wolhyniendeutsche aus ihren Siedlungsgebieten in die innerrussischen

Gouvernements, nach Sibirien und Kasachstan deportiert. Ethnische Deportationen hat es in Russland auch früher schon gegeben, wenn das betreffende Land von der Regierung anderweitig genutzt werden sollte.

Das Besondere an den Deportationen der Deutschen aus dem polnischen Raum, aus den Ostseeprovinzen und aus Wolhynien bestand darin, dass diese mit einer potentiellen Gefahr für Russland begründet und als Maßnahme für die Dauer des Krieges ergriffen wurden. Das Eigentum der Deportierten wurde unter staatliche Verwaltung (Sequester) gestellt. Die Deportierten wurden an ihren Aufenthaltsorten in der Verbannung unter Polizeiaufsicht gestellt und auf Staatskosten gepflegt. Nach Kriegsende durften die Deportierten in ihre Siedlungen zurückkehren. Die Besitzrechte wieder zu erlangen war problematisch, da in die Siedlungen der Wolhyniendeutschen z.T. Kriegsflüchtlinge eingewiesen worden waren. Ein Teil der Wolhyniendeutschen kehrte in das Siedlungsgebiet nicht mehr zurück.

Die Entwicklung der Deutschen in der UdSSR kennt viele Wendungen, wobei es sich oft um ein Zusammenspiel von innen- und außenpolitischen Einflüssen handelte. Viele blieben bis in die jüngste Vergangenheit für den Beobachter verborgen. Nachfolgend soll die Entwicklung der Russlanddeutschen im Kontext der sowjetischen Geschichte und der deutsch-sowjetischen Beziehungen skizziert werden.

Erklärtes Ziel der Bolschewiki war es, eine neue Weltanschauung durchzusetzen, deren Grundelemente die Vergesellschaftung (Nationalisierung) sämtlichen Eigentums, kollektives Wirtschaften, die Erziehung der Jugend durch den Staat in atheistischem Geiste und die unbedingte Unterordnung unter die Diktatur des Proletariats in Gestalt der kommunistischen Partei Russlands waren. Dies bedeutete einen radikalen Bruch mit den traditionellen Verhaltensweisen der Mennoniten und deutschen Katholiken und Lutheraner, für die das Privateigentum an Grund und Boden und die religiöse Prägung der Erziehung und des Alltags bestimmend waren.

Die gewaltsame Inbesitznahme der Ernte, der landwirtschaftlichen Nutztiere und der Gegenstände des täglichen Gebrauchs durch die neuen Machthaber wurden mit „revolutionärer Gerechtigkeit“ und Entnahme von Überschüssen gerechtfertigt. Begriffe wie „Gerechtigkeit“ und „gerechte/angemessene Preise“ gehörten der Vergangenheit an.

Die „revolutionäre Gerechtigkeit“ wurde in Form von endlosen Requirierungen und Kontributionen ausgeübt. Da die deutsche Bevölkerung in ihrer Mehrheit Landwirtschaft betrieb, d.h. defizitäre Nahrungsmittel produzierte, galt sie in den Augen der deklassierten Proletarier und Besitzlosen auf dem Lande als unerschöpfliche Quelle der Reichtums, derer man sich nach Belieben bedienen konnte. Diese Vorstellung führte dazu, dass die deutschen Dörfer von Umlagen und Konfiskationen unverhältnismäßig stärker betroffen waren als die umliegende Bevölkerung. Das wurde insbesondere bei den „Zügen gegen die Kulaken“ spürbar.¹

1 Alfred Eisfeld: Deutsche Kolonien an der Wolga 1917–1919 und das Deutsche Reich, Wiesbaden 1985, S. 111-114; Arkadij A. German: Nemeckaja avtonomija na Volge. Č. I: Avtonomnaja oblast' 1918–1924 [Deutsche Autonomie an der Wolga. Teil I. Autonomes Gebiet 1918–1924], Saratov 1992, S. 56-67; Nikolaj A. Ševčuk: Položenie nemeckich kolonij v Odesskoj gubernii v 1920-e gg [Die Lage der deutschen Kolonien im Gouvernement Odessa in den 1920er Jahren], in: Nemcy Rossii i SSSR: 1901–1941 gg. Materialy meždunarodnoj naučnoj konferencii. Moskva, 17–19 sentjabrja 1999 g. [Materialien der internationalen wissenschaftlichen Konferenz. Moskau, 17.–

Die gewaltsam angeeigneten Güter wurden von den neuen Machthabern nach eigenem Gutdünken verteilt. Solches Vorgehen führte zu einem tiefen Zerwürfnis zwischen Bevölkerung und Staatsmacht. Die Bauern, darunter auch die Deutschen, bauten nur noch für den eigenen Bedarf Getreide an. Eine Folge war die verheerende Hungersnot von 1921/22.²

Der Staat hatte keine Mittel und Möglichkeiten, in dieser Not der Bevölkerung wirksam zu helfen. Gefragt waren Eigeninitiative und Hilfe aus dem Ausland. Die deutsche Bevölkerung gründete in der Ukraine, im Wolgagebiet, im Kaukasus, in Sibirien und anderen Landesteilen Hilfsvereine und Kooperative (z.B. „Verband deutscher Kolonisten im Odessaer Gebiet“, „Verein der Bürger germanischer Rasse“, „Verband der Bürger holländischer Herkunft“). Diese Bürgerinitiativen bemühten sich um Hilfe durch Landsleute, die seit Jahren und Jahrzehnten in Deutschland und Nordamerika lebten, sowie durch kirchliche Hilfsorganisationen. Sie kümmerten sich zugleich auch um den Wiederaufbau der durch Bürgerkrieg und verfehlte Politik der Bolschewiki schwer geschädigten Wirtschaft.

Diese Initiative widersprach der Politik der bolschewistischen Partei, die den Führungsanspruch in Staat und Gesellschaft mit allen Mitteln zu realisieren trachtete. Zur Durchsetzung ihrer Forderungen nahm die neue Macht Geiseln, denen für die Nichtbefolgung der Befehle der Sowjetmacht durch die Dorfgemeinden mit dem Tod gedroht wurde. Diese Methoden wurden gegen die Bevölkerung verschiedener Volkszugehörigkeit angewendet. Mennoniten und Deutsche waren aber weit häufiger davon betroffen, da man sie alle für wohlhabend hielt.

Um den Einfluss der kommunistischen Partei auf die deutsche Bevölkerung durchzusetzen und die Kontrolle über die aus dem Ausland eintreffenden Hilfsgüter zu erlangen, wurde in Moskau am 5. April 1922 eine „Deutsche Kultur- und Wirtschaftsgesellschaft“ gegründet, die nach Vorstellungen des Zentralbüros der Deutschen Sektionen beim ZK der RKP (B) den 3. Kolonistenkongress vorbereiten und einberufen sollte.

Die bereits existierenden Vereine in den Gouvernements Doneck, Ekaterinoslav, Nikolaev, Zaporoz'je und Odessa strebten einen Kongress der deutschen Kolonisten der Ukraine an.³ Dem widersetzte sich die deutsche Unterabteilung des Volkskommissariats der RSFSR für Nationalitätenangelegenheiten. Ihr Leiter Adolf Klein, ein ehemaliger österreichischer Kriegsgefangener, bemühte sich beim ZK der RKP(B) darum, die Zulassung eines Allukrainischen deutschen Kolonistenverbandes zu verbieten zu lassen.⁴

19. September 1999], Moskva 2000, S. 266-272; P.P. Vibe: Nemeckie kolonii v Sibiri: social'no-ekonomičeskij aspekt [Die deutschen Kolonien in Sibirien: der sozial-ökonomische Aspekt], Omsk 2007, S. 180-186.
- 2 Edgar Gross: Avtonomnaja Sovetskaja Respublika nemcev Povolž'ja [Autonome Sowjetrepublik der Wolgadeutschen], Pokrovsk 1926, S. 19 f.; Alfred Eisfeld: Sowjetische Nationalitätenpolitik und die Deutschen in der Sowjetunion in den 1920er Jahren, in: Ders., Victor Herdt, Boris Meissner (Hrsg.): Deutsche in Rußland und in der Sowjetunion 1914–1941, Berlin 2007, S. 184. Allgemein zu Nationalitätenpolitik und Autonomiebewegung vgl. Alfred Eisfeld: Nacional'naja politika RSDRP, RKP(B), VKP(B), KPSS po otnošeniju k nemcam [Die Nationalitätenpolitik der RSDRP, RKP(B), VKP(B), KPdSU gegenüber den Deutschen], in: Nemcy Rossii: Ėnciklopedija, T. 2: K-O [Die Deutschen Russlands. Enzyklopädie, Bd. 2: K-O], Red. geleitet v. Vladimir Karev, Moskva 2004, S. 601-619.
- 3 Aus den deutschen Siedlungen Russlands, in: Wolgadeutsche Monatshefte. Monatsschrift für Kultur und Wirtschaft der Wolgadeutschen, Berlin, 1. Juli 1922, Nr. 1, S. 89-91.
- 4 Valentina G. Čebotareva: Narkomnac RSFSR: Svet i teni nacional'noj politiki 1917–1924 gg.

Gleichzeitig wurde landesweit kirchliches Eigentum beschlagnahmt. Die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen am Gottesdienst wurde verboten. Sie sollten den Organisationen der Pioniere und der kommunistischen Jugend beitreten. Nach dem Eingriff in die Eigentumsrechte und der zunehmend stringenten Überwachung der gesellschaftlichen Betätigung nahm die kommunistische Partei nun auch auf das Privatleben und die Erziehung der Kinder Einfluss.

Im November 1922 forderte das ZK der VKP(B) die Parteikomitees im Wolgagebiet, in der Ukraine, in Sibirien und im Nordkaukasus auf, den Landwirtschaftsverwaltungen der Gouvernements bei der Durchführung der Gleichschaltung der deutschen Kooperativen behilflich zu sein und die Parteiarbeit unter den deutschen Kolonisten zu verstärken.⁵ Die darauf folgende Schaffung von nationalen Dorfsowjets und Rayons sollte der Durchsetzung der Kontrolle der Partei dienen. Bekannt ist die Losung, wonach das Leben der Form nach national, dem Inhalt nach sozialistisch zu sein hatte.

1924 – Spionageverdacht

Die Phase der sowjetisch-deutschen Zusammenarbeit nach dem Vertrag von Rapallo war nur von kurzer Dauer. Schon im Sommer 1924 geriet die deutsche Bevölkerung in der UdSSR unter Spionageverdacht. Die OGPU wies mit Rundschreiben Nr. 7/37 vom 9. Juli 1924 „Über die deutschländische Aufklärung und deren Bekämpfung“ die Organe der Staatssicherheit zur sorgfältigen Beobachtung aller deutschen diplomatischen, industriellen, Handels-, humanitären und anderen deutschen Vertretungen an. Im gleichen Atemzug wurde die sorgfältige Beobachtung aller deutscher Kolonistenvereine, Schulen, Klubs, Wohltätigkeitsgesellschaften usw. angeordnet, wobei diese Einrichtungen der eigenen Staatsbürger als deutschländische (germanskie), d.h. ausländische Einrichtungen bezeichnet wurden.⁶

Ein Jahr später, am 14. Juli 1925, wurde vom Leiter der Abteilung „Gegenspionage“ der OGPU der UdSSR, A. Artuzov, ein Bericht über die „Konterrevolutionäre Tätigkeit Deutschlands in der UdSSR“ vorgelegt.⁷ Daraus ist ersichtlich, dass zu diesem Zeitpunkt eine Beobachtung aller deutschen Organisationen und Einzelpersonen auf dem gesamten Territorium der UdSSR stattfand. Auf der Grundlage der so zusammengetragenen Informationen konnte zu jeder Zeit ein Gerichtsverfahren der geforderten Ausrichtung in Gang gesetzt werden. Die Machtübernahme durch die NSDAP in Deutschland führte nicht nur zu einer Verschärfung der antideutschen Propaganda, sondern auch zu einer Ausweitung der Aktionen der Staatssicherheit in Bezug auf Personen, die verwandtschaftliche oder berufliche Kontakte zu Deutschland oder deutschen Staatsbürgern hatten. Die Anzahl und die

[Das Volkskommissariat für Nationalitätenangelegenheiten der RSFSR: Licht und Schatten der Nationalitätenpolitik in den Jahren 1917–1924], Moskva 2003, S. 660 f.

5 Ebenda, S. 675 f.

6 *Étnokonfessija v sovetskom gosudarstve. Mennonity Sibiri v 1920–1930-e gody: èmigracija i repressii. Dokumenty i materialy* [Ethno-Konfession im Sowjetstaat. Die Mennoniten Sibiriens in den 1920er – 1930er Jahren: Emigration und Repressionen. Dokumente und Materialien], Novosibirsk 2009, S. 127.

7 Ebenda, S. 150-157.

territoriale Verteilung der bis zum 5. November 1933 abgeschlossenen „deutschen Verfahren“ („nemeckie dela“) verdeutlicht das Ausmaß der Observierung und der Festnahmen.⁸

Mit der forcierten Industrialisierung des Landes auf Kosten der Landwirtschaft (Fünfjahrplan 1928–1933) spitzte sich die Lage der Bauernschaft zu. Die Kollektivierung der Landwirtschaft wurde bekanntlich gewaltsam durchgeführt. Die Folge dieses Anschlags des Regimes gegen das eigene Volk war eine Hungerkatastrophe, der allein in der Ukraine Schätzungen zufolge bis zu 3 bis 4,5 Mio. Menschen zum Opfer fielen. Hilfe kam wiederum nur aus dem Ausland. Sie wurde in der Ukraine der Bevölkerung einzelner Regionen ohne Unterschied nach Volks- oder Parteizugehörigkeit zuteil. Diese Hungerhilfe, zumal die aus Deutschland, wurde von den Machthabern als „Hitler-Hilfe“ bezeichnet und als antisowjetisch eingestuft. Mit der Direktive des ZK der VKP(B) vom 5. November 1934 über die „Bekämpfung der konterrevolutionären faschistischen Elemente in den deutschen Kolonien“⁹ begann landesweit die sog. „Enttarnung“ von Anhängern Hitlers. So wurden in der Ukraine in der ersten Jahreshälfte 1936 in einem Verfahren gegen den vom NKVD erfundenen „Nationalen Verband der Deutschen in der Ukraine“ die deutschen Führungskader in Partei und Verwaltung vernichtet. Ihnen wurde „langjährige aktive nationalistische, faschistische Tätigkeit, die auf die Lostrennung der Ukraine von der Sowjetunion zu Gunsten eines ausländischen Staates“¹⁰ ausgerichtet gewesen sei, vorgeworfen. Diesem „Nationalen Verband“ rechnete das NKVD die führenden Funktionäre aller deutschen nationalen Rayons der Ukraine, der Deutschen Sektion beim ZK der KP(B)U, der Presse, der Lehranstalten usw. zu. Ähnliche Aktionen wurden auch in anderen Unionsrepubliken und in der Wolgarepublik durchgeführt. Dies war praktisch das Ende jener Nationalitätenpolitik, die eine Gewinnung der nationalen Minderheiten für die Ideen der kommunistischen Partei zum Ziel hatte.

Ein Jahr später begann die sog. „deutsche Operation“ des NKVD (Befehl Nr. 00439 vom 25. Juli 1937), in deren Verlauf deutschen Bauern, von denen viele des Lesens und Schreibens nicht mächtig waren, immer wieder die Bildung von Sturmabteilungen vorgeworfen wurde. Diese Sturmabteilungen sollten im Falle eines Krieges Deutschlands gegen die Sowjetunion der Roten Armee in den Rücken fallen. In den Gerichtsakten aus den Gebieten Dnepropetrowsk, Nikolaev und Odessa, die eingesehen werden konnten, sind diesbezügliche

8 Viktor V. Čencov: Tragičeskie sud'by. Političeskie repressii protiv nemeckogo naselenija Ukrainy v 1920-e – 1930-e gody [Tragische Schicksale. Politische Repressionen gegen die deutsche Bevölkerung der Ukraine in den 1920er – 1930er Jahren], Moskva 1998, S. 168 f.

9 Larisa P. Belkovec: „Bol'šoj terror“ i sud'by nemeckoj derevni v Sibiri (konec 1920-ch – 1930-e gody) [Der „Große Terror“ und das Schicksal des deutschen Dorfes in Sibirien (Ende der 1920er – 1930er Jahre)], Moskva 1995, S. 178.

10 Stiven Uitkroft: O demografičeskich svidetel'stvach tragedii sovetskoj derevni v 1931–1933 gg. [Über demografische Zeugnisse der Tragödie des sowjetischen Dorfes in den Jahren 1931–1933], in: Tragedija sovetskoj derevni. Kollektivizacija i raskulačivanie. Dokumenty i materialy v 5 to-mach. 1927–1939 [Tragödie des sowjetischen Dorfes. Kollektivierung und Entkulakisierung. Dokumente und Materialien in 5 Bänden. 1927–1939], Moskva 2001, S. 885; Stanislav Kul'čickij: Obščij i regional'nyj podchody k istorii velikoj tragedii narodov Rossii i Ukrainy [Regionaler und allgemeiner Zugang zur Geschichte der Großen Tragödie der Völker Russlands und der Ukraine], in: Sovremennaja rossijsko-ukrainskaja istorigrafija goloda 1932–1933 gg. v SSSR [Neueste russländisch-ukrainische Historiografie des Hungers der Jahre 1932–1933 in der UdSSR], Red. Viktor Kondrašın, Moskva 2011, S. 194.

che „Geständnisse“ enthalten. Es konnten aber weder Waffenlager noch sonstige militärische Ausrüstung oder Kommunikationsmittel gefunden werden. Das Urteil für diese Angeklagten lautete: Tod durch Erschießen.

Allein in der Zeit zwischen November 1937 und dem 15. November 1938 wurden im Zuge dieser „deutschen Operation“ 55 005 Personen verurteilt, darunter 41 898 zum Tode.¹¹ Die russischen Historiker N. Ochotin und A. Roginskij kamen in ihren Untersuchungen zum Ergebnis, dass 1937/38 zwischen 69 000 und 73 000 Deutsche verurteilt wurden.¹²

Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass ca. 50 000 Deutsche Anfang der 1930er Jahre als Kulaken aus ihren Siedlungen verbannt, 1932/33 aus den grenznahen Rayons der Ukraine 1 200 Familien nach Karelien deportiert, 1934 in der Ukraine ca. 4 000 Deutsche verhaftet und 1936 ca. 15 000 Deutsche aus dem Gebiet Žitomir nach Kasachstan deportiert wurden. Diese Aufzählung erfasst bei weitem nicht alle repressierten Deutschen, doch auch sie umfasst mehr als 150 000 Personen. Berücksichtigt man, dass die Angehörigen dieser Personen als Familienmitglieder von „Feinden des Volkes“ und somit als rechtlos galten, wird klar, dass sich schon vor Ausbruch des Zweiten Weltkriegs über die Hälfte der deutschen Bevölkerung der UdSSR in einem rechtlosen Zustand befand.

Das Schicksal der Verhafteten in den Jahren 1937–1939 blieb viele Jahre im Dunkeln. Während der Vorbereitungen auf die Aufhebung der Sondersiedlung erließ das KGB der UdSSR die Weisung Nr. 108 ss vom 24.08.1955, wonach den Angehörigen von Personen, die von den berüchtigten Dreier-Gerichten (trojka), den Sonderberatungen (osoboe soveščanie) und den Militärgerichten zum Tode durch Erschießen verurteilt wurden, Bescheinigungen ausgefertigt werden sollten, in denen als Strafmaß zehn Jahre Freiheitszug im Arbeitslager und der Tod daselbst während dieser Frist bescheinigt werden sollten.¹³ Erst nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion wurde es für die Angehörigen möglich, Einblick in die Akten der Opfer des Terrors zu bekommen. Nun konnten sie erfahren, wann die Hinrichtung stattgefunden hatte. Der Ort der Beisetzung bleibt wohl für immer unbekannt.

Die in Moskau ansässige Gesellschaft „Memorial“ und das in der Ukraine seit Jahren durchgeführte Programm „Rehabilitiert durch die Geschichte“ haben das Schweigen über das Schicksal der unschuldig Verfolgten gebrochen und die Namen und Kurzbiografien der Opfer, darunter auch von Zehntausenden von Deutschen, veröffentlicht. Besonderer Dank gilt dem russischen Historiker Michail Suprun, der von den Sicherheitsorganen verfolgt wird, weil er an einer Publikation über die im Gebiet Archangel'sk in Arbeitslagern festgehaltenen Russlanddeutschen gearbeitet hat.¹⁴

11 Nikita Ochotin, Arsenij Roginskij: Iz istorii „nemeckoj operacii“ NKVD 1937–1938 gg. [Aus der Geschichte der „deutschen Operation“ des NKVD der Jahre 1937–1938], in: Repressii protiv rossijskich nemcev. Nakazannyj narod. Po materialam konferencii „Repressii protiv rossijskich nemcev v Sovetskom Sojuze v kontekste sovetskoj nacional'noj politiki“ [Repressionen gegen die Russlanddeutschen. Bestraftes Volk. Auf der Grundlage der Materialien der Konferenz „Repressionen gegen die Russlanddeutschen in der Sowjetunion im Kontext der sowjetischen Nationalitätenpolitik“], Moskva 1999, S. 66.

12 Ebenda, S. 71.

13 Gil'da Riss: Nemcy Kryma – repressii [Die Deutschen der Krim – Repressionen], Njurnberg 2011, S. 42.

14 Forum TVS>Podsledstvennyj Michail Suprun [Untersuchungshäftling Michail Suprun], in: www.forum-tvs.ru... [letzter Zugriff: 19. Oktober 2009]; V pamjat' o žertvach stalinskich repressij [Zur

1941 – Deportation nach ethnischem Merkmal

Mit der Verhängung des Kriegszustands am 22. Juni 1941 wurde Militärbehörden die Befugnis erteilt, auf administrativem Wege aus ihrem Zuständigkeitsbereich Personen auszusiedeln, die als sozial gefährlich eingestuft wurden. Am 4. Juli 1941 erließen die Volkskommissariate des Inneren (NKVD) und für Staatssicherheit (NKGB) eine gemeinsame Direktive „Über Maßnahmen zur Aussiedlung von sozial gefährlichen Elementen von Territorien, über die der Kriegszustand verhängt wurde“ und übernahmen damit die Zuständigkeit für die Durchführung der „Aussiedlung“. Verhafteten auf der Grundlage dieser Direktive wurde meist antisowjetische Agitation, konterrevolutionäre Tätigkeit oder politische Unzuverlässigkeit inkriminiert. Das Strafmaß lag bei fünf oder acht Jahren Arbeitslager. Verhaftungen wurden auch im Landesinnern, so in der Wolgarepublik oder in Sibirien durchgeführt.

Wenige Wochen später erfolgten bereits erste Deportationen von Deutschen aufgrund ihrer Volkszugehörigkeit. Unter Deportationen wird hier nicht die Verhaftung von Einzelpersonen verstanden, die als vermeintliche „sozial gefährliche Elemente“ nach Verhängung des Kriegszustands verhaftet und zu langen Haftstrafen, häufig zum Tode verurteilt wurden. Deportationen waren Maßnahmen der Sicherheitsorgane ohne ein Gerichtsverfahren.

Im Juli 1941 erfolgte auf Beschluss des NKVD die Deportation von 1 200 Familien von Deutschen aus der Karelo-Finnischen SSR in die Komi ASSR.¹⁵ Diese Personen waren schon einmal, 1932/33, aus grenznahen Orten der Ukraine verbannt worden.

Mehrere Indizien sprechen dafür, dass die sowjetische Führung am 12. August, spätestens jedoch am 14. August die Deportation der Deutschen aus frontnahen Regionen allein auf Grund ihrer Volkszugehörigkeit beschloss.¹⁶ Sicher belegt ist, dass der Befehl des Oberkommandos der Roten Armee vom 14. August 1941 u.a. die unverzügliche Räumung der Krim von den ortsansässigen Deutschen vorsah.¹⁷ Die Deportation wurde in der Zeit vom 15. bis 22. August 1941 durchgeführt.¹⁸ Nach Berichten aus der Erinnerungsliteratur wurden auch die Mennoniten aus westlich des Dnjepr gelegenen Dörfern des Gebiets Zaporoz'e

- Erinnerung an die Opfer der Stalinschen Repressionen], in: www.russian.rfi.fr/.../20111029-v-pamyat-o-zhe... [letzter Zugriff: 12. November 2009]. Zusammenfassend vgl. Georgij Ramazašvili: Kto i začem ograničivaet dostup k archivnym fondam? (k itogam odnogo sudebnogo dela) [Wer begrenzt den Zugang zu Archivbeständen und weshalb? (Zu den Ergebnissen eines Gerichtsverfahrens)], in: *Novoe literaturnoe obozrenie* (Juni 2012), Nr. 118, S. 429-440.
- 15 Nikolaj F. Bugaj, Askarbi M. Gonov (Hrsg.): „Po rešeniju pravitel'stva Sojuza SSR...“ [„Auf Beschluss der Regierung der Union der SSR...“], *Nal'čik* 2003, S. 246 f.
- 16 Alfred Eisfeld, Vladimir Martynenko: *Ėtnični nimci Ukraïny pid čas Drugoi svitovoi vijny i v povoenni roky* [Die ethnischen Deutschen der Ukraine in den Jahren des Zweiten Weltkriegs und in den Nachkriegsjahren], in: *Ukraïna v drugij svitovij vijni: pogljad z XXI st. Knyga perša* [Die Ukraine während des Zweiten Weltkriegs: Blick aus dem XXI. Jahrhundert. Buch I], Kyjiv 2011, S. 607.
- 17 Vladimir Broševan, Vladimir Renpening: *Bol' i pamjat' krymskich nemcev (1941–2001 gg.): Istoriko-dokumental'naja kniga* [Schmerz und Erinnerung der Krim-Deutschen (1941–2001): Historisch-dokumentarisches Buch], Simferopol' 2002, S. 116; *Reabilitovannye istoriej: Avtonomnaja respublika Krym, Kn. 2* [Rehabilitiert durch die Geschichte: Autonome Republik Krim, Buch 2], Simferopol' 2006, S. 8.
- 18 N.L. Pabol', Pavel M. Poljan (Hrsg.): *Stalinskie deportacii. 1928–1953* [Die Stalinschen Deportationen. 1928–1953], Moskva 2005, S. 323.

am 15. August auf Fuhrwerke verladen und unter Bewachung durch Milizionäre nach Osten geleitet.¹⁹

Am 26. August 1941 beschlossen der Rat der Volkskommissare der UdSSR und das Zentralkomitee der kommunistischen Partei die Umsiedlung der Deutschen aus der Wolgarepublik und aus den benachbarten Gebieten Saratov und Stalingrad. Am selben Tag fasste der Kriegsrat der Leningrader Front den Beschluss Nr. 196 „Über die unbedingte Evakuierung der deutschen und finnischen Bevölkerung aus den Vororten der Stadt Leningrad“, und der Kriegsrat der Südfront befahl die „Evakuierung“ der deutschen Bevölkerung von der Halbinsel Krim und aus dem Gebiet Dnepropetrovsk.²⁰ Die Befehle der Militärbehörden stützten sich auf das Dekret des Obersten Sowjets der UdSSR über die Verhängung des Kriegsrechts. Danach waren die arbeitsunfähigen Männer und Frauen über 60 Jahren von der „Evakuierung“ ausgenommen²¹ und sollten zurückgelassen werden.

Die „Evakuierung“ von 96 000 Finnen und Deutschen aus dem Umland von Leningrad wurde am 29. August 1941 beschlossen²² und sollte zwischen dem 31. August und 7. September 1941²³ unter der Leitung von Parteisekretären und Vorsitzenden der Rayonvollzugskomitees durchgeführt werden. Der stellvertretende Volkskommissar des Innern Merkulov wies in seinem Bericht vom 30. August darauf hin, dass es sich dabei nicht um eine administrative Aussiedlung, sondern um eine zwangsweise Evakuierung handle.²⁴ Dies wurde auch bei den nachfolgenden „Umsiedlungen“ unmissverständlich so gehalten.

Die Deportation aus der ASSR der Wolgadeutschen, den Gebieten Saratov und Stalingrad war für die Zeit zwischen dem 3. und 20. September vorgesehen. Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Deutschen ohne Ausnahme,²⁵ darunter auch Mitglieder der kommunistischen Partei und des Jugendverbandes Komsomol sowie Familienangehörige von Soldaten und Offizieren²⁶ der Deportation unterlagen. Die Deportation wurde von 1 550 Angehörigen des NKVD, 3 250 Milizionären und 13 150 Soldaten durchgeführt und überwacht.²⁷ Aus der Wolgarepublik wurden über 365 000 und aus den Gebieten Saratov und Stalingrad weitere 72 951 Deutsche nach Sibirien und Kasachstan deportiert.²⁸

Am 31. August folgte ein Beschluss des Politbüros der kommunistischen Partei „Über die Deutschen, die auf dem Territorium der Ukrainischen SSR leben“,²⁹ und am 6. Sep-

19 Elisabeth Wisotzki: Die Überlebensstrategien der rußlanddeutschen Mennoniten, Diss. phil., Bonn 1992, S. 107 f.

20 Viktor A. Berdinskich: *Specposelency. Političeskaja ssylka narodov Sovetskoj Rossii* [Sondersiedler. Politische Verbannung von Völkern Sowjetrusslands], Moskva 2005, S. 151.

21 Pabol', Poljan (Hrsg.), *Stalinskie deportacii* (wie Anm. 18), S. 327.

22 Bugaj, Gonov (Hrsg.), „Po rešeniju pravitel'stva“ (wie Anm. 15), S. 251.

23 Ebenda, S. 255.

24 Pabol', Poljan (Hrsg.), *Stalinskie deportacii* (wie Anm. 18), S. 328.

25 Ebenda, S. 288.

26 Ebenda, S. 296.

27 Alfred Eisfeld, Victor Herdt (Hrsg.): *Deportation, Sondersiedlung, Arbeitsarmee. Deutsche in der Sowjetunion 1941 bis 1956*, Köln 1996, S. 49.

28 Arkadij German: *Nemeckaja avtonomija na Volge 1918–1941. Čast' II: Avtonomnaja respublika 1924–1941* [Deutsche Autonomie an der Wolga 1918–1941. Teil II: Autonome Republik 1924–1941], Saratov 1994, S. 302 f.

29 Vladimir N. Chaustov, Viktor P. Naumov u.a. (Hrsg.): *Lubjanka. Stalin i NKVD-NKGB-GUKR „Smerš“ 1939 – mart 1946* [Lubjanka. Stalin und NKVD-NKGB-GUKR „Smerš“ 1939 – März 1946], Moskva 2006, S. 314.

tember wurde die Deportation von Deutschen aus der Stadt und dem Gebiet Moskau (8 617 Personen) und dem Gebiet Rostov (21 400 Personen) beschlossen. Aus einem Bericht von Berija ist bekannt, dass zwischen dem 2. und 5. September 1941 in den Gebieten Zaporoz'je, Stalino und Vorošilovgrad 7 091 Deutsche unter dem Vorwurf, sie seien „antisowjetische Elemente“, verhaftet und 13 484 männliche Einwohner dieser Gebiete „mobilisiert und unter Bewachung auf Baustellen des GULAG des NKVD der UdSSR“ geleitet wurden.³⁰

Deportiert wurden aber nicht nur Deutsche, die im europäischen Teil der UdSSR wohnhaft waren. Im Gebiet Orenburg, in Kasachstan und den mittelasiatischen Republiken wurde die städtische deutsche Bevölkerung entsprechend dem Beschluss des Volkskommissarenrates der UdSSR vom 30. Oktober 1941 in entlegene ländliche Gegenden deportiert. Bekannt sind aber auch Deportationen ländlicher Bevölkerung im Gebiet Karaganda in andere Orte des Gebietes (Beschluss des VKR Nr. 187-rs) sowie wiederholte Deportationen der in sibirische Gebiete eingewiesenen Deportierten aus dem europäischen Teil der UdSSR (Verordnung des NKVD der UdSSR Nr. 13227-rs). All das hatte mit dem Vorrücken der Front nichts unmittelbar zu tun. Es spielte sich Tausende Kilometer entfernt davon ab.

Arbeitskolonnen

Die Rekrutierung arbeitsfähiger Männer für die Arbeitskolonnen des NKVD begann Anfang September 1941 in der Ostukraine. Dort konnte man 13 484 Personen fassen. Nach der erfolgten Deportation führte die sowjetische Führung weitere Aushebungen durch. Bekannt ist, dass Deutsche aus der Roten Armee ausgesondert und in Arbeitskolonnen überstellt wurden. Den Anfang machte der Befehl Nr. 00200 vom 25. Juli 1941, wonach in der 88. Schützendivision, die zu ca. 5% aus Wolgadeutschen bestand, alle Deutschen, die als MG-Schützen, Funker, Scharfschützen, Richtschützen und Maschinenpistolenschützen ihren Dienst taten, mit weniger verantwortungsvollen Aufgaben zu betrauen waren.³¹ Gleichlautende Befehle waren auch in anderen Militäreinheiten ergangen und wurden bis Anfang August umgesetzt. Am 8. September 1941 wurde die geheime Direktive des Volkskommissariats für Verteidigung Nr. 35105s herausgegeben, wonach alle Militärangehörigen deutscher Volkszugehörigkeit, Offiziere wie Mannschaftsgrade, von der Front abgezogen und in Baubataillone der inneren Militärbezirke zu überstellen waren. Ausnahmen konnten nur vom Volkskommissariat für Verteidigung auf Eingaben von Kriegsräten der Fronten, Wehrbezirke oder selbständigen Armeen gemacht werden.³² Am 11. September 1941 folgte ein Beschluss des Staatlichen Verteidigungskomitees Nr. 660ss, wonach diese Baubataillone aufgelöst und deren Angehörige zu je 1 000 Mann in Arbeitsbataillone zusammengefasst und Betrieben des Kohlebergbaus, der Metallurgie, der Forstwirtschaft und der Hauptverwaltung für militärisches Bauwesen zugeteilt wurden.

30 Pabol', Poljan (Hrsg.), *Stalinskie deportacii* (wie Anm. 18), S. 348.

31 Igor' I. Šul'ga: *Nemcy Povolž'ja v rossijskich vooružennyh silach* [Wolgadeutsche in den russischen Streitkräften], Moskva 2008, S. 129.

32 Ebenda, S. 131.

Die Baubataillone im Zuständigkeitsbereich des NKVD wurden schließlich auch auf Befehl Nr. 001398 vom 26. September 1941 in Arbeitskolonnen umbenannt.³³ Am 12. Januar 1942 wurde der Befehl des NKVD Nr. 0083 „Über die Organisierung von Abteilungen aus mobilisierten Deutschen in Lagern des NKVD“ in Kraft gesetzt.³⁴ Damit wurde das System der Arbeitskolonnen und Arbeitslager mit einem Regime geschaffen, das dem für Strafgefangene ähnlich war.

Am 10. Januar 1942 beschloss das Staatliche Verteidigungskomitee für etwa 120 000 deutsche Männer im Alter von 17 bis 50 Jahren die Verrichtung von Arbeiten für die gesamte Dauer des Krieges.³⁵ Am 14. Februar 1942 wurde die Mobilisierung aller noch verbliebenen Männer dieser Jahrgänge angeordnet. Auf Beschluss des Staatlichen Verteidigungskomitees vom 7. Oktober 1942 wurden zusätzlich Männer im Alter von 15-16 und von 51-55 Jahren eingezogen.³⁶ Zugleich wurde die Mobilisierung aller Frauen im Alter zwischen 16 und 45 zum Einsatz in Arbeitskolonnen für die gesamte Dauer des Krieges verfügt. Von der Mobilisierung wurden nur Schwangere und solche Frauen ausgenommen, die Kinder im Alter unter 3 Jahren zu betreuen hatten. Die Beschlüsse lauteten über die Mobilisierung von Deutschen für die Volkswirtschaft der UdSSR. Der Begriff „Trudovaja armija“, kurz „Trudarmija“ (Arbeitsarmee), kam erst später auf und sollte suggerieren, es sei nicht Zwangsarbeit, sondern ein ehrenvoller Beitrag in Kampf gegen Hitlerdeutschland.³⁷

Nach Berechnungen Viktor Kriegers wurden ca. 246 000 russlanddeutsche Männer im Alter zwischen 15 und 50 Jahren und ca. 70 000 russlanddeutsche Frauen im Alter zwischen 16 und 45 Jahren in die „Arbeitsarmee“ eingezogen. Er kommt in seinen Untersuchungen zu einer Gesamtzahl von 350 000 deutschen Zwangsarbeitern, d.h. jeder Dritte aus dieser Volksgruppe befand sich während des Krieges in einem Arbeitslager.³⁸

Insbesondere in den Jahren 1942 und 1943, als die Baustellen für die Aufnahme dieser großen Anzahl von überwiegend bäuerlichen Häftlingen nicht vorbereitet waren, war die Sterblichkeit außerordentlich hoch und trug genozidale Züge. So kam im Lager Vjatlag im Winter 1942 über ein Drittel der Lagerinsassen ums Leben.³⁹ Selbst nach Statistiken des NKVD waren zum 1. Januar 1943 rund 26% der Arbeitsarmisten arbeitsunfähig. Der russische Historiker V. Berdinskich schreibt über die Behandlung der Deutschen in den Zwangsarbeitslagern: „Sinn und Zweck der Überstellung der Russlanddeutschen in die Zuständigkeit des NKVD sei es gewesen, dass diese Mobilisierten ihre Muskelkraft zur Erfüllung des ihnen zugewiesenen Programms restlos zur Verfügung stellen sollten, um

33 Arkadij A. German, Aleksandr N. Kuročkin: *Nemcy SSSR v trudovoj armii (1941–1945)* [Die Deutschen der UdSSR in der Arbeitsarmee (1941–1945)], Moskva 1998, S. 49.

34 Ebenda, S. 75.

35 Vladimir A. Auman, Valentina G. Čebotareva (Hrsg.): *Istorija rossijskich nemcev v dokumentach (1763–1992)* [Geschichte der Russlanddeutschen in Dokumenten (1763–1992)], Moskva 1993, S. 168 f.

36 Ebenda, S. 170, 172 f.

37 Viktor Krieger: Einsatz im Zwangsarbeitslager, in: Alfred Eisfeld (Hrsg.): *Von der Autonomiegründung zur Verbannung und Entrechtung. Die Jahre 1918 und 1941 bis 1948 in der Geschichte der Deutschen aus Russland*, Stuttgart 2008, S. 138.

38 Ebenda, S. 143.

39 Viktor Berdinskich: *Istorija odnogo lagerja (Vjatlag)* [Geschichte eines Lagers (Vjatlag)], Moskva 2001, S. 213.

„vollständig amortisiert“ zu sterben“.⁴⁰ Wer die Arbeitslager überlebte und entlassen wurde, kam zu seinen Angehörigen unter das Regime der Sondersiedlung.

Wie diese Vorgänge von der sowjetischen und in Teilen der heutigen Eliten wahrgenommen werden, mögen folgende Beispiele zeigen: Über diese Deportation äußerte der Sekretär des ZK der KPdSU M.V. Zimjanin am 2. Dezember 1985: „Die Sowjetmacht hat sich den Sowjetdeutschen gegenüber in höchstem Maße human verhalten. Unser Gewissen ist ihnen gegenüber rein. Die Präventivmaßnahmen waren damals, im Kampf mit dem blutrünstigen Feind, gerechtfertigt.“⁴¹

Erst unlängst, am 14. Juli 2011, vertrat der Vorsitzende des Komitees „Otečestvo“ (Vaterland) in Saratov, Viktor Nadeždin, die Meinung, dass „die Deutschen 1941 aus besten Erwägungen umgesiedelt worden seien, um ‚ihr Leben zu retten‘“.⁴² Und der Rektor der Akademie für den Staatsdienst im Wolgagebiet, Sergej Naumov, sah in der Errichtung eines Mahnmals zur Erinnerung an die Deportation der Wolgadeutschen eine Gefährdung der zwischennationalen Beziehungen im Rayon Engels.⁴³

Von einigen Teilnehmern der wissenschaftlich-praktischen Konferenz, die vom 25. bis 29. August 2011 in Saratov stattfand, wurde allen Ernstes behauptet, eine Deportation der Russlanddeutschen habe es nicht gegeben. Begründet wurde dies mit dem Fehlen dieses Begriffes in den einschlägigen Beschlüssen und Befehlen. Ein zweites Argument war: Diese Vorgänge hätten auf dem Gebiet der UdSSR stattgefunden und die Menschen hätten dabei keine Staatsgrenzen überschritten.

Dies zeigt deutlich, dass ein Teil der gegenwärtigen Elite noch immer nicht wahrhaben will, dass diese Deportationen ein Akt der Willkür waren. Von einem Schutz der Deportierten konnte schon allein deshalb keine Rede sein, weil in der Ukraine die russische und ukrainische Bevölkerung dem Zugriff des Feindes überlassen wurde. Im Wolgagebiet ergriffen die Gebietskomitees der kommunistischen Partei bereits am 27. August, d.h. vor Beginn der Deportation der Wolgadeutschen, Maßnahmen, um die leer werdenden Dörfer mit anderen Menschen aufzusiedeln. Wollte man der Logik der beiden zitierten Befürworter folgen, so hieße das, die Wolgadeutschen habe man nach Osten „umgesiedelt“, um ihr Leben zu schützen, und Russen und Ukrainer in ihre Dörfer eingewiesen und damit deren Leben gefährdet!

Administrative Umsiedlung („Heim ins Reich“) und Deportationen aus der Ukraine 1944/45

Während des Zweiten Weltkrieges wurden auch die auf von deutschen Truppen besetzten Gebieten lebenden sog. Volksdeutschen mehrfach umgesiedelt. Davon waren sowohl

40 Ebenda, S. 325.

41 Auman, Čebotareva (Hrsg.), *Istorija rossijskich nemcev* (wie Anm. 35), S. 215.

42 V Engel'se pojavitsja pamjatnik repressirovannym [In Engels entsteht ein Denkmal für die Repressierten], in: www.4vsar.ru/news/17592.html [letzter Zugriff: 20. August 2011].

43 V Engel'se pojavitsja pamjatnik repressirovannym nemcam [In Engels wird es ein Denkmal für repressierte Deutsche geben], in: *Internet-gazeta „Četvertaja vlast“* <http://www.4vsar.ru/print/17592.html> [letzter Zugriff: 12. September 2012].

diejenigen in der Nähe von Leningrad und im Narev-Gebiet als auch in der Zone der Militärverwaltung lebenden Russlanddeutschen betroffen.⁴⁴ Sie wurden teils sofort zur Ansiedlung in den Warthegau gebracht, teils für Siedlungsprojekte im Reichskommissariat Ukraine herangezogen. Nach der Niederlage der Wehrmacht in der Schlacht um Stalingrad begann der Rückzug der deutschen Truppen. Vorab wurden die noch in ihren Dörfern und Städten wohnhaften Deutschen auf Anordnung deutscher Behörden nach Westen in Marsch gesetzt. Seinem Wesen nach war diese sog. „administrative Umsiedlung“ sowohl Flucht vor der vorrückenden Roten Armee als auch Mobilisierung der sog. Volksdeutschen für Siedlungsvorhaben der NS-Führung in annektierten Teilen Polens und in Schlesien. Volksdeutsche, die nach Vorstellungen der SS für den Osteinsatz nicht tauglich waren, wurden zur Verrichtung von Arbeit (teils in Arbeitslagern) nach Deutschland geschickt. Insgesamt wurden durch diese Aktion ca. 350 000 Deutsche aus der Sowjetunion außer Landes gebracht. Die in der Ukraine zurückgebliebenen Volksdeutschen wurden von den sowjetischen Sicherheitsorganen aufgespürt, verhaftet und als Vaterlandsverräter zu Haftstrafen in Sonderlagern des NKVD in der Region Krasnojarsk und im Gebiet Novosibirsk, später auch in der Komi ASSR und in anderen Landesteilen verurteilt.

Mit dem Vorrücken der Roten Armee gelangten auch die in den Warthegau und „administrativ umgesiedelten“ sowie von dort nach Mitteldeutschland geflohenen Russlanddeutschen in das Blickfeld der sowjetischen Behörden. Sie unterlagen der unbedingten Repatriierung in die UdSSR, wurden aber nicht in ihre Heimatdörfer, sondern in die Verbannungsgebiete im europäischen Norden des Landes, in Sibirien, Kasachstan und Mittelasien geleitet.⁴⁵ Die genaue Anzahl der „Repatriierten“ ist bislang nicht bekannt. 1945 zählte man 203 795 „Repatriierte“, doch kamen im Verlauf von zehn Jahren weitere dazu. Sie wurden entsprechend der Direktive des NKVD Nr. 181 vom 11.10.1945 allen anderen Sondersiedlern gleichgestellt.⁴⁶

Mit der Befreiung der besetzten Gebiete begannen die zurückgekehrten Verwaltungsorgane der einzelnen Gebiete der Ukraine in die nunmehr menschenleeren deutschen Dörfer Ukrainer einzuweisen, die von der Sowjetregierung in der Westukraine als Störfaktor betrachtet wurden. Nach Beendigung der Kampfhandlungen in Europa und der Verschiebung der polnischen Grenze nach Westen wurde die Deportation von Teilen der ukrainischen Bevölkerung aus Polen eingeleitet. Auf Beschluss des ZK der KP der Ukraine und des Mi-

44 Auf das Verhältnis zwischen den Russlanddeutschen und dem deutschen Besatzungsregime wird ausführlich im Beitrag von Alfred Eisfeld und Viktor Martynenko im vorliegenden Band eingegangen, vor allem in den Kapiteln „Die ‚Deutsche Volksliste‘ der Ukraine und die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit“ und „Die administrative Umsiedlung“.

45 Alfred Eisfeld: „Repatriierung“ in die Fremde, in: Ders. (Hrsg.), Von der Autonomiegründung (wie Anm. 37), S. 123-136; russisch: Repatriacija na čužbinu... (repatriacija sovetkich nemcev 1946–1947 gg.), in: Z archiviv VUČK, GPU, NKVD, KGB. Naukovyj i dokumental'nyj žurnal (2007), Nr. 2 (29), S. 99-119. Vgl. auch <http://www.reabit.org.ua/files/store/J2007.2.pdf> [letzter Zugriff: 13. Februar 2013].

46 Tatjana V. Carevskaja-Djakina (Red. u. Hrsg.): Istorija stalinskogo GULAGa. Konec 1920-ch – pervaja polovina 1950-ch godov. Sobranie dokumentov v semi tomach. T. 5: Specpereselenecy v SSSR [Geschichte des Stalinschen GULAG. Ende der 1920er – erste Hälfte der 1950er Jahre. Dokumentensammlung in 7 Bänden. Bd. 5: Sondersiedler in der UdSSR], Moskva 2004, S. 473.

nisterrates der UdSSR vom 3.10.1945 sollten sie in ehemals deutsche Siedlungen der Ukraine eingewiesen werden.⁴⁷

Rechtlicher Status der Deportierten

Aus dem europäischen Teil der Sowjetunion wurden in den Jahren 1941–1944 rund 890 000 deutsche Sowjetbürger nach Sibirien und Kasachstan deportiert. Sie wurden zumeist bestehenden Betrieben zugeteilt und in dazugehörenden Siedlungen untergebracht, standen unter der Aufsicht des NKVD und waren von vorneherein in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt. Der rechtliche Status blieb aber ungeklärt. Im Februar 1944 wurden Sonderkommandanturen für einzelne Rayons und Siedlungen eingerichtet und das Statut für Sonderkommandanturen mit Nennung der Rechte und Pflichten der Sondersiedler in Kraft gesetzt. Am 8. Januar 1945 wurde eine Aktualisierung des Sondersiedler-Statuts erlassen mit dem die Sippenhaft verschärft und schon für kleinste Verstöße Strafen verhängt werden konnten.

Ab 1945 wurden auch die bereits vor dem Krieg in Sibirien und Kasachstan wohnhaften sog. ortsansässigen Deutschen zunehmend der Aufsicht der Sonderkommandantur des NKVD unterstellt. Ab 1947 wurde das System der Überwachung mehrfach verschärft. Das unerlaubte Verlassen des Aufenthaltsortes wurde nun erst mit bis zu drei Jahren Freiheitsentzug bestraft. Ab 21. Februar 1948 wurde das Strafmaß auf bis zu zehn Jahre Haft erhöht und jedes Familienoberhaupt musste monatlich persönlich zur Registrierung beim Kommandanten des NKVD erscheinen. Mit Inkrafttreten der Verordnung des Ministerrates der UdSSR vom 24. November 1948 (Erlass des Obersten Sowjets der UdSSR vom 26. November 1948) wurde das unerlaubte Entfernen aus dem Ansiedlungsort mit bis zu 20 Jahren Zwangsarbeit bestraft.⁴⁸ Am 7. Oktober 1951 unterzeichnete Stalin den Beschluss des Ministerrates der UdSSR Nr. 3857-1763ss, mit dem die Sondersiedlung für Deutsche, Tschetschenen, Kalmücken, Inguschen, Balkaren, Karatschaer, Griechen und Krimtataren auf ewige Zeiten verlängert wurde.⁴⁹ Zu einer Abschwächung dieses Regimes mit seinen drakonischen Strafen kam es erst nach Stalins Tod.

Deportation wurde zur Vertreibung

Die Abschwächung des Regimes der Sondersiedlung begann 1954 mit der Entlassung von deutschen Frauen von Frontkämpfern, von minderjährigen Kindern, von Kindern aus Mischen (wenn diese die Volkszugehörigkeit des nichtdeutschen Elternteils wählten), von Ordensträgern, Kommunisten und Fachleuten ausgewählter Berufe. Am 13. Dezember 1955

47 Gosudarstvennyj archiw Dnepropetrovskoj oblasti [Staatliches Gebietsarchiv Dnepropetrovsk, GA-DO], f. 19, op. 4, d. 268, l. 23.

48 Victor Herdt: Die Neuordnung des Sondersiedlungsregimes und das Dekret vom 26. November 1948, in: Einfeld (Hrsg.), Von der Autonomiegründung (wie Anm. 37), S. 204-211.

49 G.F. Vesnovskaja (Red.): Sbornik zakonodatel'nych i normativnych aktov o repressijach i rehabilitacii žertv političeskich repressij. Čast' II [Sammlung von Gesetzes- und normativen Akten über Repressionen und Rehabilitierung der Opfer politischer Repressionen. Teil II], Kursk 1999, S. 252 f.

wurde vom Obersten Sowjet der UdSSR schließlich die Aufhebung des Regimes der Sondersiedlung beschlossen. Zugleich wurde aber ein Verbot der Rückkehr in die Siedlungsgebiete der Vorkriegszeit verhängt. Jeder deportierte, für die Arbeitskolonnen mobilisierte oder repatrierte Deutscher musste vor seiner Entlassung aus der Sondersiedlung eine entsprechende Erklärung unterschreiben. Damit wurde aus der von bewaffneten Kräften durchgeführten Deportation eine von den Verwaltungsbehörden überwachte, erzwungene Vertreibung aus der Heimat.⁵⁰ Diese Vertreibung wurde für die Ukraine per Regierungsbeschluss 1956 und 1958 bekräftigt. Das bei der Deportation konfiszierte Eigentum aller Deportierten wurde nicht erstattet und blieb endgültig verloren.

Bei der Teilrehabilitierung durch das Dekret des Obersten Sowjets der UdSSR vom 29. August 1964 wurden die 1941 gegen die Deutschen, die in der Wolgaregion siedelten, erhobenen Anschuldigungen der Kollaboration mit dem Feind als pauschal und unbegründet bezeichnet. Sie sollten aber weiterhin in den Verbannungsorten bleiben. Diesem Ziel dienten mehrere Kampagnen der KPdSU zur Sesshaftmachung in den Gebieten der Zwangsansiedlung, insbesondere auch nach der formellen Aufhebung des Rückkehrverbots 1972.

In den Jahren 1989/90 wurde immerhin unter Einbeziehung der Gesellschaft „Wiedergeburt“ versucht, Deutsche für die Rückkehr an die Wolga und in fünf Gebiete der Ukraine zu gewinnen, da die demografische Entwicklung zu einer fortschreitenden Überalterung und einem akuten Arbeitskräftemangel in ehemals deutschen Siedlungen geführt hatte. Sowohl die ukrainische als auch die russische Regierung brachten diese Bemühungen der regionalen Verwaltungen zum Scheitern. Die Aussage des russischen Präsidenten Boris Jelzin vom 8. Januar 1992, wonach die Wolgadeutschen ihre Republik auf dem Gelände des verseuchten Truppenübungsplatzes „Kapustin Jar“ errichten könnten, sofern sie dort 90% der Bevölkerung stellen würden, bildete faktisch das Ende der Bemühungen um eine vollständige Rehabilitierung der Wolgadeutschen. Daran ändert nichts, dass einige hundert Familien mit Unterstützung der russischen, vor allem der deutschen Regierung im Wolgagebiet eine neue Existenz aufbauen konnten.

Aus den Deportationen der Kriegsjahre wurde eine endgültige Vertreibung. Das kollektive und individuelle Eigentum, alle Bildungs- und Kultureinrichtungen gingen unwiederbringlich verloren.

Die Deutschen in der Sowjetunion wurden in den Jahren 1918–1932 aus sozialen und politischen Gründen verfolgt. Ab 1924 wurden sie der Komplizenschaft mit deutschen Geheimdiensten verdächtigt. Ab 1934 kam die Anschuldigung einer Unterstützung des Hitler-Regimes dazu, das 1937–1939 für mehrere 10 000 den Tod durch Erschießen bedeutete.

Mit Ausbruch des deutsch-sowjetischen Krieges wurden alle Deutschen in der Sowjetunion in Haftung genommen. Verhaftungen und Deportationen erfolgten z.T. unter fadenscheinigen, nicht belegten Begründungen bis hin zum Vorwurf der Kollaboration mit Hitlerdeutschland, der gegen Einzelpersonen in der Ukraine und pauschal gegen alle Wolgadeutschen erhoben wurde. Von der Krim, aus der Umgebung von Leningrad, aus der Ostukraine und anderen europäischen Gebieten der UdSSR erfolgte die Deportation ausschließlich aufgrund der Volkszugehörigkeit ohne Angabe von Gründen. Diese Deportatio-

50 Zur Definition der Vertreibung vgl. Alfred de Zayas: 50 Thesen zur Vertreibung, London u.a. 2008, S. 11. – Die Lebensbedingungen in den Deportationsgebieten sind nicht Gegenstand dieses Beitrages.

nen der Kriegsjahre waren ihrem Wesen nach eine ethnische Säuberung des europäischen Teils der UdSSR von der deutschen Bevölkerung. Der Überfall Deutschlands auf die UdSSR in Juni 1941 wurde als Anlass dafür herangezogen, war aber keineswegs der alleinige Grund.

Das Dritte Reich missbrauchte mit den Umsiedlungen der Volksdeutschen in den von ihm besetzten Gebieten und der Umsiedlung in den Warthegau und andere zu germanisierende Provinzen sowie mit der Verbringung der für die Ostkolonisation nicht sofort tauglichen Volksdeutschen (A-Fälle, S-Fälle) diese für seine verbrecherischen Ziele.

Die rechtlosen Lebensbedingungen unter dem Regime der Sondersiedlung des NKVD, mit dem dadurch verursachten Absinken des Bildungsniveaus, der jahrelangen Trennung der Frauen und Männer im reproduktionsfähigen Alter voneinander, der Trennung junger Mütter von ihren Kindern im Alter über drei Jahren und insbesondere dem Tod von ca. 200 000 Menschen in Zwangsarbeitslagern und Sondersiedlungen infolge von Entkräftung und Erkrankungen tragen ohne Zweifel genozidale Züge. Sie haben zu tiefgreifenden Veränderungen der Identität der gesamten Volksgruppe geführt.

Verlust der Heimat, des kollektiven und individuellen (privaten) Eigentums, Verlust der Möglichkeit, über das eigene Schicksal zu entscheiden, Verlust der Muttersprache und des kulturellen Erbes und fortschreitende Assimilation sind die schwerwiegenden Folgen des Zweiten Weltkrieges, deretwegen das Kriegsfolgeschicksal vom Deutschen Bundestag zutreffend anerkannt wurde.

Summary

The relationship between the Soviet government and the German population of the USSR remained tense throughout the entire Soviet period, from 1918 to 1991. Reasons included the incompatibility between the way of life practiced by the Germans on the one hand and the future as envisioned by the Communist Party on the other as well as a deeply rooted distrust of German loyalty to the Russian state. This distrust was founded not only on an observable or, for the secret service, at least recognizable willingness to commit treason and collaborate with Germany, but also on the political aspirations of the government. Starting in 1922, the Soviet government held the German population of the country under general suspicion and in 1937 ("the German Operation" of the NKVD) began repressing them because of their ethnicity. Ethnic cleansing operations in border areas were turned against Germans in Volhynia as early as 1936. After the onset of the German invasion, starting in mid August 1941, the Soviet leadership began transporting the entire German population out of the European part of the country to Siberia, Kazakhstan and Central Asia and set up a regime of special, permanent settlements. The prohibition against returning to their pre-war places of residence was rescinded only in 1974. The forced labour imposed on the men and women there led to great loss of life and deep-seeded social, cultural and mental changes, making the overall result akin to genocide.

Aus dem Deutschen übersetzt von Mark Hatlie, Tübingen